

Das Stadtrichteramt hat am 16. März 2015

gegen Wa Baile Mohamed Shee, von Mombasa, geb. 15.03.1974, [REDACTED]  
Bern

wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen, indem er sich am 5. Februar 2015, 07.05 Uhr, am Hauptbahnhof, Zürich 1, auf die polizeiliche Anordnung hin, einen Ausweis zu zeigen, weigerte, einen Ausweis zu zeigen, indem er sagte, er habe keinen Ausweis, und, als er aufgefordert wurde, seine Personalien zu nennen, sich weigerte, die Personalien zu nennen;

gestützt auf Art. 4 APV;

in Anwendung von Art. 26 APV;

verfügt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von | 100.00 Fr. |
| und hat ausserdem die Kosten bestehend in             |            |
| Kosten- und Gebührenpauschale                         | 150.00 Fr. |

Total:

250.00 Fr.

zu bezahlen.

2. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, tritt an deren Stelle eine unbedingte Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.
3. Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit siehe Rückseite bzw. Beiblatt.
4. Mitteilung an  
- den Beschuldigten gegen Empfangsbestätigung
5. Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe Rückseite bzw. Beiblatt)

Stadtrichter

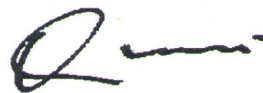
**GU**

8022 Zürich

PP



98.03.016446.00280839



Dr. iur. Pius Dietrich

**Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bloss Reklamationen und mündliche, nicht eigenhändig unterzeichnete oder per Fax übermittelte Mitteilungen die Einsprache oder die Beschwerde nicht ersetzen und daher die gesetzlichen Fristen nicht unterbrechen; bei elektronischer Übermittlung einer Eingabe muss diese mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein, ansonsten sie ungültig ist. Wird die Eingabe nicht von der betroffenen Person selbst unterzeichnet, so bedarf die Stellvertretung einer ausdrücklichen Vollmacht. Weitere wichtige Informationen finden sich im Internet unter [www.stadt-zuerich.ch/stadtrichteramt](http://www.stadt-zuerich.ch/stadtrichteramt).**

#### Einsprache gegen Strafbefehle (inklusive Beschlagnahme- und Kostenentscheide)

Gegen Strafbefehle und darin enthaltene Beschlagnahme- und Kostenentscheide kann **innert 10 Tagen**, von der Zustellung an gerechnet, beim **Stadtrichteramt Zürich, Gotthardstrasse 62, Postfach, 8022 Zürich**, unter Angabe der Verfügungsnummer schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Strafprozessordnung). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der Strafbehörde zugehen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 Strafprozessordnung). Wird keine Einsprache erhoben, erwächst die Verfügung in Rechtskraft (Art. 354 Abs. 3 Strafprozessordnung). Die Einsprache ist zu begründen, wenn sie nicht von der gebüssten Person selbst erhoben wird (.Art. 354 Abs. 2 Strafprozessordnung).

#### Rechtsbehelfe gegen Einstellungsentscheide (inklusive Beschlagnahme- und Kostenentscheide)

Beschwerde: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe die in solchen Fällen ausformulierte Version auf der Vorderseite)

#### Ersatzfreiheitsstrafe (nur wenn in der Verfügung unter Ziffer 2. aufgeführt) / gemeinnützige Arbeit

Bei schuldhafter Nichtzahlung der Busse innert Frist wird die ausgefallene unbedingte Ersatzfreiheitsstrafe zu einem Umwandlungssatz von in der Regel Fr. 100.00 Busse bzw. Restbusse, mindestens jedoch von einem Tag, fällig. Der Bussenbetrag wird dabei aufgerundet, also in der Regel auf die nächsten Fr. 100.00.

Bei nachgewiesener unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit besteht bei Gebüssten mit **Wohnsitz in der Schweiz** auf Verlangen die Möglichkeit, anstelle der Busse gemeinnützige Arbeit zu leisten. Entsprechende Gesuche sind unter Angabe der Verfügungsnummer innert 10 Tagen, von der Zustellung der Bussenverfügung an gerechnet, an das Stadtrichteramt Zürich, Gotthardstrasse 62, Postfach, 8022 Zürich, zu richten (Art. 107 Abs. 1 StGB).

#### Hinweise

Busse und/oder Kosten – abzüglich des allenfalls geleisteten Deposits – sind **innert 30 Tagen** an die Kasse des Stadtrichteramtes, Gotthardstrasse 62, 8002 Zürich, 4. Stock, direkt oder mit dem untenstehenden Einzahlungsschein zu bezahlen.

Bei Einsprachen zur Wahrung der Interessen einer verbeiständeten Person hat der Rechtsbeistand den entsprechenden Beschluss der Vormundschaftsbehörde beizulegen. Ist das Ergreifen von Rechtsbehelfen nicht im Aufgabenbereich des Beschlusses enthalten, muss die Einsprache von der verbeiständeten Person mitunterzeichnet werden.

Gerichtlich bestätigte oder sonstige in Rechtskraft erwachsene Bussen- und/oder Kostenentscheide sind durch Bezahlung innert 30 Tagen zu erledigen, andernfalls kostenpflichtige betriebsrechtliche Massnahmen ergriffen werden. Pro Mahnung werden Fr. 10.00 berechnet (§ 8 lit. c Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010).

Adressaten von Entscheiden, die auf dem Postweg nicht erreichbar sind, müssen mit einer amtlichen Zustellung rechnen (Art. 85 Abs. 2 StPO). Überdies können sie im Schweizerischen Fahndungsregister polizeilich zur Aufenthaltsnachforschung ausgeschrieben werden (Art. 15 Abs. 1 lit. a BPI).

#### Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	SSV	Signalisationsverordnung
AHWV	Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	SIGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
APV	Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss vom 30.3.1977/27.5.1987)	StoV	Verordnung über umweltgefährdende Stoffe
ARV1	Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung)	SIPO	Schweizerische Strafprozessordnung
ARV2	Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der Führer von leichten Motorwagen zum gewerbmässigen Personentransport	StJVg	Straf- und Justizvollzugsgesetz
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer	SVG	Strassenverkehrsgesetz
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	TAFV1	Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	TAFV2	Verordnung über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren
BPI	Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes	TAFV3	Verordnung über technische Anforderungen an Motorräder
BSG	Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	TGV	Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen
BSV	Vollzugsverordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern	TschG	Tierschutzgesetz (des Bundes)
BVO	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer	TschV	Tierschutzverordnung
FIV	Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln	TSG	Tierseuchengesetz (des Bundes)
FHyV	Fleischhygieneverordnung	TSVO	Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen
GebV	Verordnung über Gebrauchsgegenstände	TVO	Taxivorschriften der Stadt Zürich (Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2000)
GG	Gesetz über das Gesundheitswesen	USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
GGG	Gastgewerbegesetz	UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
GGV	Verordnung zum Gastgewerbegesetz	UWG	Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	VARöG	Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (Stadtratsbeschluss vom 21. Mai 2008)
HMG	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	VBöG	Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes, Benutzungsordnung (Stadtratsbeschluss vom 23. Nov. 2011)
HyV	Verordnung über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal	VEA	Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht	VGG	Vorschriften zum Gastgewerbegesetz (Stadtratsbeschluss vom 7.1.1998)
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	VoEFK	Verordnung über Einwohner- und Fremdenkontrolle (Gemeinderatsbeschluss vom 23.4.1958)
LKV	Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln	VRV	Verkehrsregelnverordnung
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	VTs	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
LRV	Luftreinhalteverordnung	VV	Verkehrsversicherungsverordnung
LSV	Lärmschutzverordnung (des Bundes)	VWF	Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1.7.1998
OBG	Ordnungsbussengesetz (des Bundes)	VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr
OBV	Ordnungsbussenverordnung	WG	Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition
PBG	Personenbeförderungsgesetz	WV	Waffenverordnung
PBG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht	ZPO	Gesetz betreffend den Zivilprozess
PGVO	Prostitutionsgewerbeverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2011)		
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs		
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse		



Geschäfts-Nr. 62644342

01. März 2015

Rapport von [REDACTED], EA-SOKO1-AB5 / Sonderkommissariat 1 Ablösung 5

### Verfügung

Betreffend	Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen anlässlich einer Personenkontrolle
Zeit	Donnerstag, 05. Februar 2015, ca. 0705 Uhr
Ort, Gemeinde	8001 Zürich 1, Zürich
Beschuldigt (Person)	Wa Baile, Mohamed, 15.03.1974
Geht an	Stadtrichteramt Zürich
Verfügungsstelle	EA-SOKO1-AB5
Verfügungsdatum	01. März 2015
Verfügt durch	Wm mb/ [REDACTED]

Stadtrichteramt  
U 4. März 2015  
Posteingang



R P T 0 0 0 2 1 4 7 2 0 0 4 . 0 0 1

Geschäfts-Nr.  
Rapport von

62644342

26. Februar 2015

Kpl [REDACTED], EA-SOKO1-AB5 / Sonderkommissariat 1 Ablösung 5

**Betrifft**

Betreffend

Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen anlässlich einer Personenkontrolle

M. Wa Baile

**Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung**

Art. 4 I.A.v. 26 APV

**Verhalten gegenüber Polizeiorganen**

Art. 4 APV

Zeit

Donnerstag, 05. Februar 2015, ca. 0705 Uhr

Ort, Gemeinde

8001 Zürich 1, Zürich

Örtlichkeit

Bahnhof

Name der Örtlichkeit

Hauptbahnhof Zürich

**Beschuldigt**

P-Nr. 43862043

Name, Vorname Rufname

**Wa Baile, Mohamed Shee, geb. Wa Baile (m)**

Geboren

15.03.1974 in Mombasa, Kenia

Nationalität, Heimatort

Schweiz, Gondiswil

Beruf

unbekannt

Sprache

Deutsch

Privatadresse

Mobiltelefon

**Einleitung**

Anlässlich der Patrouillentätigkeit mit UNO 102 (Kpl [REDACTED]), fiel Schreibendem eine dunkelhäutige, männliche Person (später bekannt als M. Wa Baile) verdächtig auf. Dies aufgrund des Verhaltens der Person (M. Wa Baile wandte seinen Blick von mir ab als er mich als Polizeibeamten erkannte und an mir vorbei gehen wollte). Da sich der Verdacht auf ein AuG-Delikt aufdrängte, entschloss ich mich M. Wa Baile einer Personenkontrolle zu unterziehen. Als ich den Vorgenannten ansprach und diesem die Kontrolle eröffnete, wirkte dieser sehr nervös und sagte lediglich; "Ich habe keinen Ausweis". Diese Tatsache erhärtete meinen Anfangsverdacht bezüglich einer Widerhandlung gegen das Ausländergesetz.

**Sachverhalt**

Wa Baile weigert sich anlässlich einer Personenkontrolle sich mittels einem Ausweisdokument zu legitimieren. Des Weiteren missachtet der Beschuldigte mehrfach die polizeilichen Anordnungen (sich kooperativ zu verhalten und seine Personalien bekannt zu geben).

Im Zuge der Kontrolle bezeichnet M. Wa Baile uns als Rassisten und die durch uns durchgeführte Kontrolle als Schikane.

**Aussage: Wa Baile, Mohamed, 15.03.1974, Beschuldigt**

Wurde auf die strafprozessualen Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht.

Ausserte sich anlässlich der Tatbestandsaufnahme mir gegenüber sinngemäss wie folgt:

Ich habe auch Rechte. Das was Sie hier machen ist nicht korrekt, das ist Rassismus. Überall wo ich hingeh



werde ich kontrolliert. Es ist mir egal was Sie sagen, ich habe keinen Ausweis und sage auch nicht wer ich bin. Schreiben Sie ruhig einen Rapport. Ich werde keine Busse bezahlen. Ich gehe lieber ins Gefängnis.

### Ermittlungen/Ergänzungen

Der Beschuldigte zeigte sich zu keinem Zeitpunkt kooperativ und missachtete mehrfach unsere Anordnungen. Ihm wurde erklärt, dass er per Gesetz verpflichtet ist seine Personalien gegenüber der Polizei bekannt zu geben. M. Wa Baile zeigte sich nach wie vor unkooperativ und wollte weder seine Personalien noch seinen Wohnort bekannt geben.

Die Identität konnte erst nach einer Durchsuchung des Beschuldigten bzw. seines Rucksackes, mittels Bahnabonnement, AHV-Ausweis, etc. via Abfragestation (UNO 1), nach längeren Recherchen, überprüft werden.

M. Wa Baile hat durch sein Verhalten sowie dem mehrfachen Missachten unserer Anordnungen (sich auszuweisen bzw. seine Personalien bekannt zu geben) die polizeiliche Kontrolle erheblich erschwert und unnötig in die Länge gezogen. Es ist ebenfalls auf das absolut unkooperative Verhalten des Beschuldigten zurück zu führen, dass der Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung bezüglich Wid. AuG entstand und deshalb vor Ort eine Personendurchsuchung Stufe 2 durchgeführt werden musste.

Der Wohnort musste durch einen erheblichen Mehraufwand ermittelt werden (diverse Telefon- sowie Mail-Anfragen an diverse Behördenstellen sowie Einwohnermeldeämter, Polizeidienststellen etc). Schlussendlich konnte telefonisch via KAPO Bern ermittelt werden, dass der Beschuldigte derzeit aktiv an der [REDACTED] wohnhaft ist.

Die Rapporterstellung zuhanden der zuständigen Behörde, betreffend Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung, wurde M. Wa Baile vor Ort eröffnet.  
Im Anschluss wurde der Vorgenannte vor Ort mitsamt seinen Effekten wieder entlassen.